

Sehr geehrt [REDACTED],

gerne haben wir Ihnen die beim Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz gespeicherten Daten in vollem Umfang im Sinne des § 4 Landestransparenzgesetz (LTranspG) zur Verfügung gestellt.

Zu der von Ihnen gestellten Nachfrage liegen uns keine Daten und Informationen vor. Eine Informationspflicht im Sinne des LTranspG liegt daher hier nicht vor.

Der richtige Adressat Ihrer Nachfrage wären die Schulträger, die in eigener Verantwortung bewilligte Fördermittel abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Abteilung 3

-Referat 9323 Schul- und Sportstättenbau-

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - [REDACTED]

Fax +49 (6131) 16 - [REDACTED]

[REDACTED]@bm.rlp.de <mailto:[REDACTED]@bm.rlp.de>

www.bm.rlp.de <<http://www.bm.rlp.de/>>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de)

erhoben werden.

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Von: [REDACTED]  
Gesendet: [REDACTED]  
An: [REDACTED]@bm.rlp.de>  
Cc: [REDACTED]@bm.rlp.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de>; [REDACTED]@bm.rlp.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de>; [REDACTED]@bm.rlp.de>;  
[REDACTED]@bm.rlp.de>; [REDACTED]@bm.rlp.de>;  
[REDACTED]@fm.rlp.de>  
Betreff: Re: Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem LTranspG vom [REDACTED]

Sehr geehrt [REDACTED],

vielen Dank für die schnelle Bereitstellung der angeforderten Informationen. Aus Interesse habe ich noch eine Rückfrage: Wodurch erklären Sie sich den anteilig abnehmenden Abruf der bereitgestellten Fördermittel? (siehe Tabelle)

Für eine Antwort wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bm.rlp.de>  
Datum: [REDACTED]  
An: [REDACTED]@duh.de>  
Cc: "[REDACTED]@bm.rlp.de", "K[REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de", "[REDACTED]@fm.rlp.de>  
Betreff: Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem LTranspG vom [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrt [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom [REDACTED] teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Land Rheinland-Pfalz legt jährlich ein Landesschulbauprogramm auf, dessen Bewilligungsrahmen im Jahr 2021 62,1 Mio. Euro beträgt. Damit fördert das Land Neu-, Um- Erweiterungsbauten, sowie den Erwerb von Schulgebäuden und Schulanlagen (vgl. Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ vom 22.01.2010 – sog. Schulbaurichtlinie, siehe: [https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/schulbau.bildung-rp.de/Schulbaurichtlinie\\_2010\\_mit\\_Berichtigungen.pdf](https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung-rp.de/Schulbaurichtlinie_2010_mit_Berichtigungen.pdf) <[https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/schulbau.bildung-rp.de/Schulbaurichtlinie\\_2010\\_mit\\_Berichtigungen.pdf](https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung-rp.de/Schulbaurichtlinie_2010_mit_Berichtigungen.pdf)> ). Schulbau und Schulbauunterhaltung obliegen nach § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) den kommunalen Schulträgern im Sinne der §§ 76, 77 SchulG als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 49 Abs. 4 Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung). Modernisierungsmaßnahmen an Schulen liegen somit in der Verantwortung der Schulträger.

Im Juli 2015 trat das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“ auf Bundesebene in Kraft. Das KInvFG soll den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet durch die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen. Der Bund hat zu diesem Zweck ein Sondervermögen mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro eingerichtet. Aus diesem können die Länder in den Jahren 2015 bis 2020 kommunale Investitionen mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent fördern. Im Fokus stehen ausdrücklich die „finanzschwachen Kommunen“. Rheinland-Pfalz erhält nach § 2 KInvFG aus dem 3,5 Milliarden-Euro-Programm des Bundes einen Anteil von 7,2342 Prozent, dies entspricht 253,197 Millionen Euro, die zur Förderung kommunaler Infrastrukturinvestitionen eingesetzt werden können. Rheinland-Pfalz hat zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ein Landesprogramm aufgelegt und die anteiligen Mittel des Bundes um zusätzliche Landesmittel in Höhe von 31,7 Millionen Euro aufgestockt. Das sogenannte Kommunalinvestitionsprogramm KI 3.0 Kapitel 1 sieht in § 3 Finanzhilfen für verschiedene Förderbereiche, wie Krankenhäuser, Städtebau, Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur usw. und unter Nr. 2b die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur vor. Der oben genannte Bewilligungsrahmen bezieht sich auf alle Förderbereiche des § 3 KInvFG. Auf den Bereich der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur entfallen ca. 142 Millionen Euro. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://schulbau.bildung-rp.de/ki-30.html> <<https://schulbau.bildung-rp.de/ki-30.html>> sowie auf der Seite des beim Kommunalinvestitionsprogramm federführenden Finanzministeriums: <https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/investitionsprogramm-30-rheinland-pfalz-ki-30-kapitel-1/>

<<https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/investitionsprogramm-30-rheinland-pfalz-ki-30-kapitel-1/>> .

Zur Beantwortung Ihrer Frage 1 und 2 haben wir in der Antworttabelle im Anhang für die letzten fünf Jahre (2016 bis 2020) die Höhe der bewilligten und abgerufenen Mittel des KI 3.0 Kapitel 1 dargestellt. Dabei geht es, wie zuvor erwähnt, ausschließlich um energetische Sanierungen von Einrichtungen der Schulinfrastruktur. Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz. Außerdem finden Sie eine Liste der bewilligten Projekte unter: [https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/schulbau.bildung-rp.de/KI30/Foerderantraege\\_fuer\\_KI\\_3.0\\_Kapitel\\_1\\_-\\_Energie\\_\\_Foerderschwerpunkt\\_2b\\_.pdf](https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung-rp.de/KI30/Foerderantraege_fuer_KI_3.0_Kapitel_1_-_Energie__Foerderschwerpunkt_2b_.pdf) <[https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/schulbau.bildung-rp.de/KI30/Foerderantraege\\_fuer\\_KI\\_3.0\\_Kapitel\\_1\\_-\\_Energie\\_\\_Foerderschwerpunkt\\_2b\\_.pdf](https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung-rp.de/KI30/Foerderantraege_fuer_KI_3.0_Kapitel_1_-_Energie__Foerderschwerpunkt_2b_.pdf)> .

zu Frage 3:

Eine Verlängerung der Laufzeit des KI 3.0 Kapitel 1 (2015 bis 2020) ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich zum Kommunalinvestitionsprogramm KI 3.0 Kapitel 1 hat der Bund ein zweites Förderprogramm mit einem weiteren Volumen von 3,5 Milliarden Euro aufgelegt: das Kommunalinvestitionsprogramm KI 3.0 Kapitel 2. Auf Rheinland-Pfalz entfällt dabei ein Anteil von 256,596 Millionen Euro. Eine Aufstockung durch Landesmittel erfolgt hier nicht. Es werden also nur Bundesmittel bewilligt. Bei diesem Programm geht es ausschließlich um Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen. Es werden mit dem sogenannten Schulsanierungsprogramm kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden mit Bundesmitteln gefördert. Näheres hierzu auf der Homepage des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz: <https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/investitionsprogramm-30-rheinland-pfalz-ki-30-kapitel-2/> <<https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/investitionsprogramm-30-rheinland-pfalz-ki-30-kapitel-2/>> .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

■■■■■■

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Abteilung 3

-Referat 9323 Schul- und Sportstättenbau-

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - ■■■■■

Fax +49 (6131) 16 - ■■■■■

[REDACTED]@bm.rlp.de <mailto:[REDACTED]@bm.rlp.de>

www.bm.rlp.de <http://www.bm.rlp.de/>

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de)

erhoben werden.

## Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Von: [REDACTED]  
Gesendet: [REDACTED]  
An: Poststelle (BM und MWG) <[poststelle@mwg.rlp.de](mailto:poststelle@mwg.rlp.de)>

Cc: [REDACTED]  
Betreff: Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach §11 LTranspG

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Verweis auf §11 LTranspG bittet die [REDACTED] um die Beantwortung der folgenden Fragen:

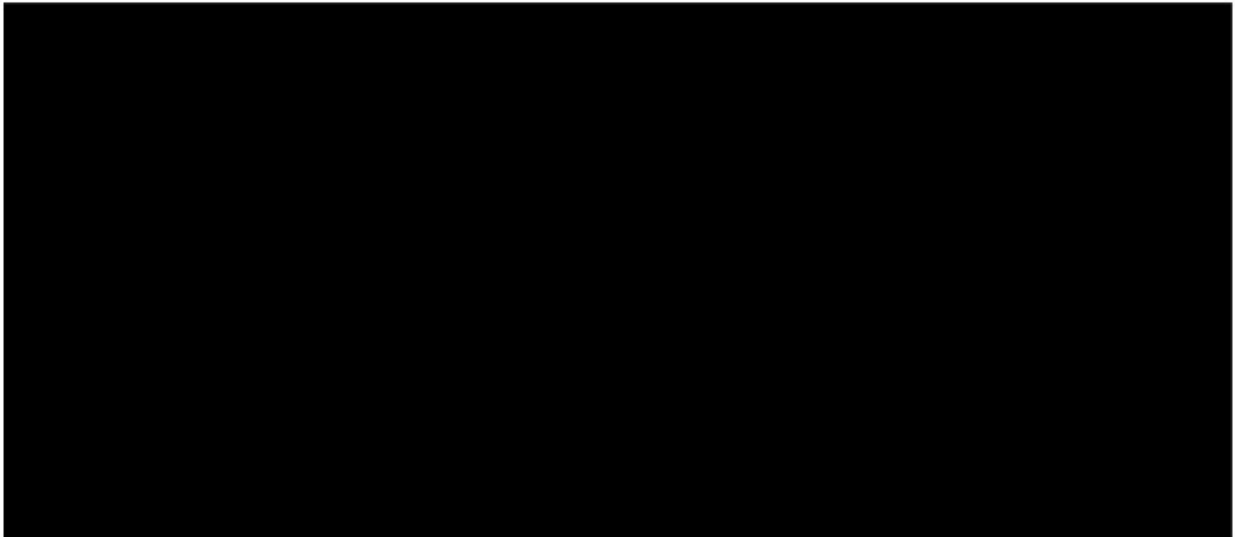
1. Wie viele Mittel zur Modernisierung von Schulen wurden in den letzten 5 Jahren (pro Jahr) durch das Land bereitgestellt?
2. Wie viele der in den letzten 5 Jahren bereitgestellten Mittel zur Modernisierung von Schulen wurden tatsächlich (pro Jahr) abgerufen?
3. Wie viele Mittel zur Modernisierung von Schulen sind in den kommenden Jahren (pro Jahr) eingeplant?

Wir bitten Sie jeweils gesondert die bereitgestellten bzw. abgerufenen Mittel für die energetische Sanierung von Schulen auszuweisen.

Für eine möglichst rasche elektronische Übersendung der Unterlagen, spätestens jedoch binnen der gesetzlichen Frist von einem Monat, wären wir Ihnen verbunden. Für eine Rückmeldung haben wir uns den 23. September 2021 vorgemerkt.

Sollten für eine elektronische Übermittlung Kosten anfallen, teilen Sie uns bitte zuvor deren voraussichtliche Höhe mit.

Mit freundlichen Grüßen



Anfrage LTranspG

Antworttabelle zu Frage 1 und 2

Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0, Kapitel 1 - Energie)  
 Rheinland-pfälzisches Landesprogramm zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)

Jahr	zu Frage 1			zu Frage 2		
	Summe der bewilligten Fördermittel (Euro)	Anteil Bund (Euro)	Anteil Land RLP (Euro)	Summe der abgerufenen Fördermittel (Euro)	Anteil Bund (Euro)	Anteil Land RLP (Euro)
2016	18.984.494,00	16.875.105,78	2.109.388,22	18.113.849,09	16.101.199,19	2.012.649,90
2017	37.436.548,00	33.276.931,56	4.159.616,44	29.724.388,82	26.421.678,95	3.302.709,87
2018	45.384.604,00	40.341.870,22	5.042.733,78	35.473.143,96	31.531.683,52	3.941.460,44
2019	36.493.962,00	32.439.077,33	4.054.884,67	17.993.682,24	15.994.384,21	1.999.298,03
2020	2.262.137,00	2.010.788,44	251.348,56	520.747,57	462.886,73	57.860,84
Summe	140.561.745,00	124.943.773,33	15.617.971,67	101.825.811,68	90.511.832,60	11.313.979,08